

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

Version 01.01.2022

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

Grundsätzlich ist die ärztliche Fortbildung ein kontinuierlicher und persönlicher Entwicklungsprozess, welcher essentiell auf Eigenverantwortung gründet. Es gehört zur ärztlichen Ethik, diesen Prozess während der ganzen Dauer der Berufstätigkeit voranzutreiben.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP.• Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische psychiatrische und psychotherapeutische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGPP https://www.psychiatrie.ch/sgpp/fortbildung• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGPP

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie

3.2.1 Definition der fachspezifischen psychiatrisch-psychotherapeutischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Psychiatrie und Psychotherapie gilt eine Fortbildung, die für ein psychiatrisch-psychotherapeutisches Zielpublikum einschliesslich Schwerpunkt bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Psychiatrie und Psychotherapie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPP automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die nachzuweisende Fortbildung umfasst:

a) Mindestens 30 Credits Intervention und/oder Supervision in 3 Jahren (durchschnittlich 10 Credits/Jahr)

Titelträger, welche keine Psychotherapie im engeren Sinn oder auch keine integrierte psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung (IPPB) praktizieren und die Anforderung der Intervention/Supervision der Psychotherapien nicht erfüllen können, sind zu Intervention/Supervision/Qualitätszirkelteilnahme in ihrem Spezialgebiet verpflichtet (s. Ziffer 4.)

b) Mindestens 45 Credits Theorie in drei Jahren, anteilmässig in Entsprechung zur eigenen Tätigkeit in Psychiatrie respektive Psychotherapie (durchschnittlich 15 Credits/Jahr)

Die theoretische Fortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie kann in Seminaren, Kongressen und auch in entsprechenden Qualitäts- oder Lesezirkeln erworben werden. Anrechenbar als theoretische Fortbildung ist auch Credit-zertifiziertes e-Learning (max. 10 Credits/Jahr).

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Fachgesellschaft automatisch oder auf Antrag eines Anbieters als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.psychiatrie.ch/sgpp.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifische psychiatrische-psychotherapeutische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten. Sie sind dabei verpflichtet, die Einhaltung der [SAMW-Richtlinien](#) zu garantieren.

1. Teilnahme an Veranstaltungen	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGPP, SGKJPP und angegliederten Gesellschaften, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Psychiatrie und Psychotherapie organisiert werden	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen Fachgesellschaften Gesellschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu psychiatrisch-psychotherapeutischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen psychiatrischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	Keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli»), Journalclubs oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die psychiatrisch-psychotherapeutische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer psychiatrisch-psychotherapeutischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr Maximal 2 Credits pro Review
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervision/Supervision	mindestens 10 Credits/Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitalationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

3.2.3. Für die Kernfortbildung Psychotherapie automatisch anerkannt

Die Fortbildung in Psychotherapie stellt als Fortsetzung der Weiterbildung einen kontinuierlichen individuellen Entwicklungsprozess dar, der ausdrücklich alle unter Ziffer 3 genannten Bereiche (Lektüre, theoretische und klinisch-technische Lehrveranstaltungen, Supervision bzw. Intervision und Selbsterfahrung) einschliesst.

Die Fortbildung in Psychotherapie soll Kenntnis von Technik und Wirksamkeit der gewählten Methoden aktuell halten, erweitern und vertiefen und den Psychotherapeuten ermöglichen, den persönlichen Therapiestil zu finden. Die Gewichtung der genannten Fortbildungselemente kann gemäss der eigenen beruflichen Tätigkeit frei variiert werden.

Für die Kernfortbildung in Psychotherapie automatisch «SGPP-anerkannt» sind:

- Einzelsupervisionen (bei einem Titelträger¹ oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm)
- Supervision in kleinen Gruppen (bei einem Titelträger oder bei nichtärztlichen Supervisoren, die in ihrer Methode erfahren sind in Anlehnung an das WBP).
- Intervision in kleinen Gruppen . Sie kann auch in interdisziplinären Gruppen mit mindestens zwei Titelträgern stattfinden.
- Balintgruppe bei Titelträgern mit Anerkennung als Balintgruppenleiter.
- Selbsterfahrung zum Erlernen einer therapeutischen Methode und zur Erweiterung der therapeutischen Kompetenz (max. 10 Credits/Jahr)
- Veranstaltungen von Psychotherapieinstituten, die für die Weiterbildung anerkannt sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.4 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und e-learning Angebote können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B Internet, andere Lernprogramme)	maximal 10 Credits / Jahr
--	---------------------------

Das reine Anhören und Lesen von elektronischen Fortbildungsbeiträgen ohne Lernkontrolle gehört zum Selbststudium.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

¹ Titelträger: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <https://www.psychiatrie.ch/sgpp/fortbildung> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 14 Tage vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

3.5 Fortbildungsinhalte und Fortbildungsmittel

Die Integration von medizinisch-biologischer, psychologischer und sozialer Dimension im Fachbereich der Psychiatrie und Psychotherapie bedingt, dass die Fortbildung in diesem Gebiet die ganze Breite der entsprechenden Disziplinen umfasst.

Die SGPP fördert diese Integration in ihren Veranstaltungen unter Beizug der angegliederten Gesellschaften. Sie erlässt entsprechende Empfehlungen zuhanden anderer Fortbildungsveranstalter.

Es liegt in der Verantwortung des Facharztes, sein individuelles Fortbildungsprogramm nach seinem Bedarf und seinem Tätigkeitsbereich zusammenzustellen. Dazu umschreibt Art.3 der FBO ein empfehlenswertes Vorgehen.

Für die Fortbildung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Informative Fortbildungsmittel:
 - persönliches Studium (Lektüre, audiovisuelle Lehrmittel, e-Learning u.Ä.)
 - Besuch von Fachveranstaltungen (Vorträge, Lehrveranstaltungen, Kongresse u.Ä.)
 - Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnliche Veranstaltungen
- Formative Fortbildungsmittel:
 - Intervention und Supervision
 - Balintgruppe
 - Qualitätszirkel
 - Selbstkontrolle mit audiovisuellen Mitteln
 - Selbsterfahrung
 - Management-Training (Coaching)
- Weitere Tätigkeiten mit Fortbildungscharakter:
 - Teilnahme an Qualitätssicherungs-Projekten
 - Self-Assessment-Projekte
 - Lehrtätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
 - Wissenschaftliche Tätigkeit

3.6. Qualitätssicherung

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung in Psychiatrie/Psychotherapie sind Supervision und Intervision, sowie die Teilnahme an Qualitätszirkeln. Die Teilnahme an Supervision bzw. Intervisions/Qualitätszirkel-Projekten ist deshalb für die ganze Dauer der Praxis unabdingbar. Sie ist nicht ersetzbar durch andere Methoden der Therapie-Evaluation.

Eine Tätigkeit in Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung (als Supervisor, Gruppenleiter, Dozent usw.) enthebt nicht von der Pflicht, eigene therapeutische Arbeit in Supervision und/oder Intervisions/Qualitätszirkel-Projekten zu besprechen.

Die SGPP stellt periodisch Self-Assessment-Tests aus dem Fragenkatalog der Fachprüfungen zur Verfügung.

Zur Evaluation der gebotenen Fortbildung (Qualitätssicherung) erlässt die SGPP entsprechende Richtlinien. Sie publiziert periodisch eine Liste gemeldeter Fortbildungsveranstaltungen ([Homepage](#)).

Die SGPP fördert die Zusammenarbeit zwischen Regionalgesellschaften, angegliederten Gesellschaften und psychiatrischen Institutionen im Bereich der Fortbildung und koordiniert diese Zusammenarbeit auf nationaler Ebene.

Die Chefärzte der Institutionen engagieren sich zusammen mit den niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie in der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. Geeignete Veranstaltungen in ihren Institutionen (Weiter- und Fortbildung) öffnen sie für die niedergelassenen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese sollen auch in die entsprechende Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltungen einbezogen werden.

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der SGPP kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Fortbildungspflichtige benützen grundsätzlich das offizielle, internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF. Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich bitte an das SGPP- Sekretariat.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGPP behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGPP:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. den Fortbildungspflichtigen von der SGPP Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGPP-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGPP. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPP.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3 Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SGPP angefochten werden. Der Entscheid darüber wird vom Vorstand der SGPP gefällt und ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz aufsummiert auf mindestens 4 bis maximal 24 Monate innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGPP legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00. Die Mitglieder der SGPP sind von der Gebühr befreit.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Programm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 16. Dezember 2021 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 15. Oktober 2014.